
Münster, 20 Oktober 2010

Empfehlungen zur Sachverhaltsaufklärung im Betreuungsrecht

1. Vorbemerkung

Für mehr als 1,2 Mio Menschen¹ ist ein rechtlicher Betreuer bestellt. Gerichte entscheiden jährlich in ca. 340.000 Verfahren über die Erstbestellung eines Betreuers² oder über die Aufhebung, Verlängerung, Erweiterung oder Einschränkung eines Betreuungsverhältnisses³.

Der Entscheidung eines Gerichtes geht in der Regel ein medizinisches Sachverständigengutachten voraus, in dem zu der Frage Stellung genommen wird, ob eine psychische Krankheit oder eine körperliche, geistige oder seelische Behinderung einen Betroffenen hindert, seine Angelegenheiten ganz oder teilweise zu besorgen. Ist dies der Fall, bestellt das Gericht einen rechtlichen Betreuer.

Eine Betreuung ist aber nicht erforderlich, soweit die Angelegenheiten des Betroffenen durch einen Bevollmächtigten oder andere Arten der Hilfe ebenso gut wie durch einen Betreuer besorgt werden können.

Ein medizinischer Sachverständiger wird auf das Vorliegen einer Erkrankung oder Behinderung, auf intrapsychische Prozesse und – je nach Fragestellung des Gerichtes und Qualität des Gutachtens – auch auf sozialmedizinische Aspekte der Lebenssituation eines Betroffenen eingehen können; er wird die soziale Situation des Betroffenen aber nicht umfassend daraufhin ausleuchten können, ob und wie der Betroffene in soziale Systeme eingebunden ist, ob es und wo es Potentiale für eine weitestgehend autonome Lebensführung gibt und wie diese erschlossen werden könnten.

Genau diese Zusammenhänge aber muss ein Gericht kennen, bevor es über die Bestellung eines Betreuers entscheidet. In der Regel wird es sich für diesen Erkenntnisgewinn im Sinne der Notwendigkeit einer Betreuerbestellung nicht auf die eigene Anschauung, z.B. bei der Anhörung des Betroffenen verlassen, sondern Expertenwissen abfragen.

Die Strukturen des Systems „Rechtliche Betreuung“ bieten dem Gericht die Möglichkeit, bei der örtlichen Betreuungsbehörde (Landkreise und kreisfreie Städte) Unterstützung bei der Sachverhaltsaufklärung abzufordern. Nach § 8 Betreuungsbehördengesetz (BtBG) ist die örtliche Betreuungsbehörde – neben anderen Aufgaben - verpflichtet, das Gericht bei der Sachverhaltsaufklärung (und bei der Gewinnung geeigneter Betreuer) zu unterstützen.

Die Unterstützung des Betreuungsgerichtes nach § 8 BtBG hat sich seit 1992 zur wichtigsten Aufgabe der Betreuungsbehörde entwickelt. Sie macht – regional mit Abweichungen – etwa 60 % der Tätigkeit der Behörde aus.⁴ Auch wenn genaue Zahlen nicht vorliegen, gilt bundesweit: die Betreuungsgerichte nehmen in der überwiegenden Zahl der Betreuungsverfahren die Unterstützung durch die Betreuungsbehörde in Anspruch.

Allerdings: über Art und Qualität der Sachverhaltsaufklärung und der Berichterstattung an das Gericht macht das Gesetz keine Vorgaben. Dies hat zu regional unterschiedlicher Aufgabenwahrnehmung und zu unterschiedlicher Nachfrage der Gerichte geführt.

Das Gesetz macht auch keine Aussagen zur Geeignetheit von Mitarbeitern, wie z.B. § 72 SGB VIII. Die Befragung der Betreuungsbehörden im Rahmen der im Auftrag des Bundesjustizministeriums durchgeführten Rechtstatsachenforschung zur „Qualität, Aufgabenverteilung und Verfahrensaufwand bei rechtlicher Betreuung“ des Instituts für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik ergab, dass bei den teilnehmenden Behörden 66 % der

¹ Deinert, Horst: Betreuungszahlen 2008 – Amtliche Erhebungen des Bundesamtes für Justiz, der Sozialministerien der Bundesländer, der überörtlichen Betreuungsbehörden, der Bundesnotarkammer sowie des Statistischen Bundesamtes, Stand 15.09.2009, www.btprax.de.

² Der besseren Lesbarkeit wegen wird auf die weibliche Schreibweise verzichtet, es sind beide Geschlechter gemeint.

³ Bundesamt für Justiz: Verfahren nach dem Betreuungsgesetz, Zusammenstellung der Bundesergebnisse für die Jahre 1992 bis 2008, www.bundesjustizamt.de.

⁴ Köller / Engels: Rechtliche Betreuung in Deutschland - Evaluation des Zweiten Betreuungsrechtsänderungsgesetzes, Köln 2009, S.193.

Betreuungsbehördenmitarbeiter über ein abgeschlossenes Studium (zumeist der Sozialarbeit oder Sozialpädagogik; in den neuen Bundesländern: 49 %), 31 % über eine abgeschlossene Ausbildung (zumeist im Verwaltungsbereich) verfügen.⁵

Der Wunsch nach einer Standardisierung der Sachverhaltsaufklärung ist auf Vormundschaftsgerichtstagen und auf den Jahrestagungen der Leiterinnen und Leiter von Betreuungsbehörden immer deutlicher zutage getreten. Auf der Jahrestagung 2007 wurde eine Arbeitsgruppe eingesetzt, die Best-practice-Beispiele sammeln und auswerten sollte mit dem Ziel, Grundlagen eines Standards für die Berichterstattung an das Gericht nach § 8 BtBG zu entwickeln. Zu den Plenen der Fachtagungen 2007 und 2008 wurden Experten zu Fragen der Sozialen Diagnostik eingeladen.

Auf der Jahrestagung 2008 wurde angeregt, zur weiteren Verdichtung der bisherigen Arbeitsergebnisse einen Workshop durchzuführen. Experten aus den Wissenschaften und Betreuungsrichter sollten die bisherigen Ergebnisse kommentieren und mit Praktikern diskutieren. Der Workshop wurde mit Unterstützung des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und des Vormundschaftsgerichtstages e.V. im Oktober 2008 von der Universität Göttingen unter der Leitung von Prof. Volker Lipp durchgeführt. Auf dem Workshop wurde im Dialog von betreuungsbehördlicher und gerichtlicher Praxis mit wissenschaftlichem Expertenwissen vertieft,

- ob und welche praxistauglichen Erkenntnisse aus Sicht der Wissenschaft der Sozialen Arbeit dazu beitragen können, ein ganzheitliches Bild der Lebenssituation eines Betroffenen zu gewinnen und in der Berichterstattung an das Gericht einfließen zu lassen und
- welche Informationen und Erkenntnisse aus rechtswissenschaftlicher Sicht die Gerichte von der Betreuungsbehörde benötigen, um eine an den Grundsätzen des Betreuungsrechts orientierte und dem Einzelfall gerecht werdende Entscheidung treffen zu können.

Im Folgenden wird der bisherige Stand von Empfehlungen zur Sachverhaltsaufklärung der Betreuungsbehörden nach § 8 BtBG zusammengefasst. Es handelt sich um Empfehlungen, die keine bindende Wirkung entfalten, sondern vielmehr einen flexiblen Handlungsspielraum zur Berücksichtigung der individuellen Situation des Betreuten sowie der örtlichen Erfordernisse ermöglichen.

2. Allgemeine Grundsätze des Betreuungsrechts

Mit der Reform des Vormundschafts- und Pflegschaftsrechts 1992 wurden Grundsätze der Selbstbestimmung und Teilhabe behinderter und kranker Menschen in das Betreuungsrecht aufgenommen. Die Bestellung eines Betreuers bedeutet sowohl einen Eingriff in die Rechtsautonomie wie auch das Angebot von Hilfe. Über die Frage, ob ein Betreuer bestellt wird, entscheiden Gerichte. Die Betreuungsbehörde unterstützt nach § 8 BtBG das Betreuungsgericht hierbei, insbesondere bei der Feststellung des Sachverhalts, den das Gericht für aufklärungsbedürftig hält, und bei der Gewinnung geeigneter Betreuer. Auch für die Aufklärung des Sachverhalts sind die allgemeinen Grundsätze des Betreuungsrechts Orientierung und Handlungsgrundlage.

2.1 Wohl und Wünsche des Betroffenen

Das Betreuungsrecht orientiert sich am Wohl des Betroffenen. Für ihn sollen die erforderlichen Hilfen, die sich an seinen Wünschen, Vorstellungen und Möglichkeiten orientieren, zur Verfügung gestellt werden. Der Anspruch auf ein selbständiges und selbstbestimmtes Leben hat Vorrang. Die Sichtweise der Betroffenen auf ihre Lebenssituation, auf Probleme und die

⁵ Sellin/Engels: Qualität, Aufgabenverteilung und Verfahrensaufwand bei rechtlicher Betreuung, Köln 2003, S. 112.

Anmerkung: Es wurde bei der Befragung nicht zwischen Sachbearbeitern und Verwaltungs-/ Geschäftsstellenmitarbeitern unterschieden.

Potenziale zu deren Lösung sind Ausgangspunkt der Bewertung betreuungsrechtlicher Maßnahmen. Der Eingriff in die Autonomie des Betroffenen muss auf das unerlässlich notwendige Maß beschränkt bleiben.

2.2 Erforderlichkeit

Ein Betreuer darf nach § 1896 Abs. 2 BGB nur bestellt werden für Aufgabenkreise, in denen eine Betreuung erforderlich ist. Eine Betreuung darf nur eingerichtet werden, wenn der Betroffene seine rechtlichen Angelegenheiten nicht regeln kann. Sie darf nur in dem erforderlichen Umfang eingerichtet werden, die Aufgabenbereiche sind eng zu fassen. Aufgabe der Betreuungsbehörde ist es, insbesondere zur Vermeidung der Betreuung oder zur Verringerung des Betreuungsbedarfs auf die Inanspruchnahme anderweitiger Hilfen hinzuwirken. Dies kann z. B. in der Zusammenarbeit mit sozialen Diensten und weiteren unterstützenden Hilfesystemen erfolgen. Im Einzelfall berät die Betreuungsbehörde den Betroffenen über diese Hilfen oder vermittelt sie auch mit Einverständnis des Betroffenen.

Eine Betreuung ist nur solange erforderlich, wie der Betroffene der Hilfestellung durch einen rechtlichen Betreuer bedarf. Auch bei der Überprüfung der Betreuungsbedürftigkeit wirkt die Betreuungsbehörde mit. Angelegenheiten des Betroffenen können auch durch einen Bevollmächtigten oder auf andere Weise ordnungsgemäß besorgt werden. Die Betreuungsbehörde informiert über die Vorsorgemöglichkeiten durch Vollmacht und Betreuungsverfügung.

Der Vorrang anderer Hilfen gilt aber nur insoweit, wie durch diese die Angelegenheiten ebenso gut wie durch einen rechtlichen Betreuer erledigen können. Rechtliche Betreuung bezieht sich nicht auf tatsächliche Hilfeleistungen. Sind andere Hilfestellungen möglich und verfügbar, haben diese Vorrang.

2.3 Rehabilitation

Betreuer haben die Fähigkeiten des Betroffenen zu aktivieren. Die rechtliche Betreuung soll möglichst wieder aufgehoben bzw. ihre Aufgabenkreise reduziert werden.

Der rechtliche Betreuer hat innerhalb seines Aufgabenkreises dazu beizutragen, dass Möglichkeiten genutzt werden, die Krankheit oder Behinderung des Betroffenen zu beseitigen, zu bessern, ihre Verschlimmerung zu verhüten oder ihre Folgen zu mildern.

2.4 Persönliche Betreuung

Ein grundsätzlicher Aspekt ist die persönliche Betreuung des Betroffenen. Die Betreuungsbehörde schlägt einen Betreuer vor, der geeignet erscheint und die persönliche Betreuung gewährleisten kann. Die Betreuungsführung soll vorrangig im Ehrenamt erfolgen.

Die Betreuungsbehörde prüft bei der Ermittlung des Sachverhalts, ob ein geeigneter ehrenamtlicher Betreuer aus dem sozialen Umfeld des Betroffenen oder ein sonstiger ehrenamtlicher Betreuer dem Gericht vorgeschlagen werden kann.

3. Die gesetzlichen Grundlagen der Sachverhaltsaufklärung

§ 8 BtBG Betreuunggerichtshilfe

Die Behörde unterstützt das Betreuungsgerecht. Dies gilt insbesondere für die Feststellung des Sachverhalts, den das Gericht für aufklärungsbedürftig hält, und für die Gewinnung geeigneter Betreuer. Wenn die Behörde vom Betreuungsgerecht dazu aufgefordert wird, schlägt sie eine Person vor, die sich im Einzelfall zum Betreuer oder Verfahrenspfleger eignet. Die Behörde teilt dem Betreuungsgerecht den Umfang der berufsmäßig geführten Betreuungen mit.

§ 8 BtBG, Satz 1 regelt die allgemeine Unterstützungspflicht der Betreuungsbehörde gegenüber dem Betreuungsgericht. Satz 2 konkretisiert die Unterstützungspflicht in Bezug auf die Sachverhaltsermittlung. Die Betreuungsbehörde hat das Gericht insbesondere bei der Aufklärung des Sachverhalts, den das Gericht für aufklärungsbedürftig hält, und bei der Gewinnung geeigneter Betreuer zu unterstützen. Im Auftrag des Betreuungsgerichts ermittelt die Betreuungsbehörde den Sachverhalt und nimmt eine Einschätzung des Betreuungsbedarfs vor. Die Behörde ermittelt in dem Umfang, den das Gericht für aufklärungsbedürftig hält. Das Gericht selbst ist von Amts wegen zur Aufklärung des Sachverhalts verpflichtet, § 26 FamFG. Neben der Sachverhaltsaufklärung unterstützt die Betreuungsbehörde das Gericht auch durch Benennung geeigneter Betreuer. Die Betreuungsbehörde gewinnt geeignete Betreuer und schlägt diese oder Verfahrenspfleger im Einzelfall vor (Satz 3).

Bittet das Gericht um Unterstützung bei der Aufklärung des Sachverhalts, so ist die Behörde zum Tätigwerden verpflichtet. Es bleibt der Behörde überlassen, wie sie innerhalb dieses Ermittlungsauftrages ihre Aufgabe wahrnimmt.

Für die Betreuungsbehörde bedeutet dies, das soziale Umfeld des Betroffenen zu analysieren, um drei Fragen von verfassungsrechtlicher Bedeutung beantworten zu können: Welche Angelegenheiten des Betroffenen sind konkret zu erledigen? Was kann der Betroffene trotz seiner Erkrankung in seinem sozialen Lebensraum selbst gestalten? Welche anderen, sozialen Hilfen, die den Betroffenen auffangen können, sind verfügbar?⁶

4. Die Umsetzung der gesetzlichen Grundlagen auf örtlicher Ebene

Die Betreuungsbehörde ist zur Unterstützung der Betreuungsgerichte verpflichtet und leistet die Unterstützungsaufgabe gleichzeitig im Rahmen fachlicher Autonomie.

Ziele der Arbeit der Betreuungsbehörde sind:

- die Unterstützung des Betroffenen, ein selbstständiges und selbstbestimmtes Leben zu führen,
- die Stärkung der Rechtsstellung kranker und / oder behinderter Menschen,
- die Beachtung der Persönlichkeitsrechte und des freien Willens des Betroffenen,
- die Vermeidung von Betreuerbestellungen in geeigneten Fällen durch das Aufzeigen anderer Hilfen,
- die Aufklärung und Information für Betroffene und andere Interessierte,
- die Unterstützung des Betreuungsgerichts durch qualifizierte Berichterstattung und Betreuervorschläge als Entscheidungshilfe im Betreuungsverfahren.

Das Gesetz sieht eine Aufklärung des Sachverhalts vor. Wenn das Gesetz auch keinen Sozialbericht kennt, hat sich doch in der Praxis dieser Begriff weitestgehend durchgesetzt.

Ziel einer Sachverhaltsaufklärung / eines Sozialberichts ist eine Entscheidungshilfe für das Gericht, ohne dem Gericht die Entscheidung abzunehmen.⁷

Die Unterstützungsaufgabe der Betreuungsbehörden ist nicht beschränkt auf die bloße Faktenlieferung. Der Auftrag aus § 8 BtBG kann nicht sein, lediglich Fakten zu sammeln. Die Betreuungsbehörde zieht Folgerungen aus den gewonnenen Erkenntnissen und unterbreitet dem Gericht einen Vorschlag.⁸

Die Betreuungsbehörde hat die fachliche Verpflichtung, sich unabhängig von den Vorinformationen – wie medizinische und psychiatrische Stellungnahmen – ein eigenes Bild zu

⁶ Jurgeleit-Bearbeiter § 1896 BGB, Rz. 155, in Jurgeleit (Hrsg.): Betreuungsrecht Handkommentar, Baden-Baden 2006.

⁷ Helga Oberloskamp: Qualität von (medizinischen) Gutachten und Sozialberichten, S.127, BtPrax 4/2004,.

⁸ dazu Helga Oberloskamp: Qualität von (medizinischen) Gutachten und Sozialberichten, S. 126, BtPrax 4/2004.

machen, unter Umständen auch in kritischer Distanz zu diesen. Dies sollte eine Sachverhaltsermittlung nach Aktenlage ausschließen.

Die Sachverhaltsaufklärung und der damit verbundene Sozialbericht dient der Beurteilung der Erforderlichkeit einer Betreuung. Die Beurteilung der Erforderlichkeit setzt Kenntnisse über die persönlichen Ressourcen des Betroffenen und über die sozialen Ressourcen im Umfeld voraus. Reichen die persönlichen und die sozialen Ressourcen im familiären und sozialen Umfeld einer Person nicht aus, sind vorrangig die vorhandenen örtlichen Hilfeleistungen in Anspruch zu nehmen bzw. auf deren Inanspruchnahme hinzuwirken.

Die Beurteilung, ob ausreichende örtliche Hilfen zur Verfügung stehen, setzt wiederum Kenntnisse über das soziale Leistungssystem der Kommune bzw. der sozialen Dienste, der ambulanten Hilfen und der ambulanten und stationären Einrichtungen in einer Stadt / in einem Kreis voraus.

Fallübergreifend und im Hinblick auf Lücken im kommunalen Hilfesystem sollte die örtliche Betreuungsbehörde im Sinne von Netzwerkarbeit eine zentrale Rolle einnehmen, indem sie

- Wissen sammelt über das soziale Leistungssystem und die Vertragsgestaltung mit Einrichtungen,
- auf etwaige Lücken und Bedarfe hinweist, und
- den Ausbau unterstützender Hilfen anregt.

4.1 Kooperation der Beteiligten

Um auch auf der strukturellen Ebene zu unterstützen, dass der Rechtseingriff einer Betreuerbestellung auf das Notwendige beschränkt bleibt und andere Hilfen erschlossen werden können, sollte eine Betreuungsbehörde vorhandene Kooperationsstrukturen nutzen, die einen allgemeinen und fallspezifischen Austausch der verschiedenen Hilfesysteme sicherstellen können.

Zu den Aufgaben einer örtlichen Betreuungsbehörde kann es auch gehören, eine örtliche Arbeitsgemeinschaft, in der die mit der Umsetzung des Betreuungsrechts befassten Betreuungsvereine, Gerichte, Behörden und Organisationen zur Koordination ihrer Arbeit zusammenwirken, einzurichten. Diese Aufgabe ist in einigen Bundesländern auch im jeweiligen Landesrecht festgelegt.

4.2 Zusammenarbeit mit dem Betroffenen

Eine ausdrückliche Verpflichtung zur Beratung des Betroffenen enthält das Betreuungsrecht nicht. Nach allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätzen ist es aber die Pflicht jeder Behörde, in ihrem Zuständigkeitsbereich ratsuchenden Bürgern Auskünfte zu erteilen und sie über ihre Rechte und Pflichten aufzuklären.

Wird die Betreuungsbehörde im Betreuungsverfahren vom Gericht zur Sachverhaltsaufklärung aufgefordert, ermittelt sie den Sachverhalt beim Betroffenen. Der Betroffene ist nicht zur Mitwirkung verpflichtet.

Die persönliche Sichtweise des Betroffenen auf seine Lebenssituation, seine Sichtweise auf Problemlagen, Potenziale und Perspektiven sowie sein Wille und seine Wünsche in Bezug auf seine Lebensgestaltung bilden die Grundlage der Sachverhaltsermittlung der Behörde und für ihren Bericht an das Gericht.

Es gehört zur Aufgabe der Behörde, den Betroffenen zu beraten und über seine Rechte und Pflichten aufzuklären. Der Betroffene ist über das gerichtliche Verfahren und über den Auftrag, den das Betreuungsgericht der Betreuungsbehörde gegeben hat, zu informieren. Mit ihm sollen die Möglichkeiten und Grenzen einer rechtlichen Betreuung erörtert und ggf. soll er über vorsorgende Verfügungen informiert werden. Die Behörde hat weiter über unterstützende anderweitige Hilfen zu beraten.

Die Informationen sollen in einer für den Betroffenen verständlichen Sprache erfolgen.

Wie der gesamte Umgang mit dem Betroffenen muss auch die Berichterstattung in ihrer Ausdrucksweise wertschätzend gegenüber den Personen, über die berichtet wird, sein. Die Ehre und Privatsphäre der Personen dürfen nicht verletzt werden.

Ist bereits ein Betreuer bestellt, hat dieser den Betreuten zu beraten. Die Behörde soll nicht in Konkurrenz zum Betreuer treten und vermeiden, dass sich Konfliktsituationen zwischen Betreuer und Betreutem entwickeln.⁹ Wendet sich ein Betreuer direkt an die Behörde, wird diese den Betreuten auf Grund ihrer allgemeinen Beratungspflicht beraten.

4.3 Datenschutz

Zur Abwendung einer erheblichen Gefahr für das Wohl des Betroffenen kann die Betreuungsbehörde nach § 7 BtBG dem Betreuungsgericht Umstände mitteilen, die die Bestellung eines Betreuers oder eine andere Maßnahme in Betreuungssachen erforderlich machen. Dieses ist die einzige bereichsspezifische Regelung zur Datenübermittlung. Das BtBG enthält keine weiteren Regelungen zur Datenerhebung und Übermittlung, zur Akten- und Datenaufbewahrung.

Das Gericht erteilt der Behörde in aller Regel einen unspezifizierten Auftrag zur Sachverhaltsermittlung. Mit diesem Auftrag überträgt das Gericht der Behörde nicht die Befugnisse eines Gerichts aus dem FamFG. Die Datenschutzvorschriften des SGB X sind für die Betreuungsbehörden nicht anwendbar, da sie keine Sozialleistungsträger sind. Für die Sachverhaltsermittlung nach § 8 BtBG gelten daher die jeweiligen Datenschutzgesetze der Länder.

Die landesrechtlichen Regelungen beinhalten in der Regel, dass nur mit Einverständnis des Betroffenen die für das Verfahren relevanten Daten erhoben werden dürfen. Dieses gilt auch für die Einholung und Übermittlung von Daten bei Dritten. Soll im Umfeld des Betroffenen ermittelt werden, empfiehlt es sich daher, eine Einwilligungserklärung des Betroffenen über das Einverständnis zur Datenerhebung bei Dritten und zur Übermittlung an das Betreuungsgericht einzuholen. Es empfiehlt sich auch, die Einwilligungserklärung des Betroffenen schriftlich einzuholen. Aufgeführt werden sollte, wofür die Betreuungsbehörde die Daten erheben möchte, bei welchen Dritten sie die Daten erheben möchte und dass die Daten zur Weitergabe an das Betreuungsgericht bestimmt sind. Sollen Daten bei der Schweigepflicht nach § 203 StGB unterliegenden Dritten eingeholt werden, sollte die Erklärung die Formulierung enthalten, dass diese Personen von der Schweigepflicht entbunden werden.

Wird im Laufe der Sachverhaltsaufklärung eine Datenermittlung bei weiteren Personen erforderlich, so muss die Einwilligung bezogen auf diese Personen erneut gegeben werden.

Die Betroffenen sind auf die Freiwilligkeit der Einwilligung und auf ihr Widerrufsrecht mit Wirkung für die Zukunft hinzuweisen. Weiter sollten sie darüber aufgeklärt werden, wie lange die Daten aufbewahrt werden.¹⁰

Die Betroffenen haben keine Mitwirkungspflichten. Ist der Betroffene nicht einwilligungsfähig oder lehnt er die Abgabe einer Einwilligungserklärung ab, sollte die mit dem Ermittlungsauftrag versehene Betreuungsbehörde abwägen, ob zum Wohle des Betroffenen die weiteren Ermittlungen erforderlich sind und sich eine Übermittlungsbefugnis aus § 7 BtBG ergibt, ansonsten sollte der Ermittlungsauftrag an das Betreuungsgericht zurückgegeben werden. Die weitere Ermittlung des Sachverhalts läge dann beim Gericht, das die Betreuungsbehörde erneut mit spezifizierten Fragen zur Sachverhaltsaufklärung beauftragen kann.

⁹ Bundestags-Drucksache 11/4528, S.198.

¹⁰ So auch Beschluss vom 03.06.2004 des Ausschusses für Betreuungsangelegenheiten der Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe (BAGüS).

4.4 Betreuungsplanung

Das Betreuungsgericht kann in geeigneten Fällen bei berufsmäßig geführter Betreuung dem Betreuer zu Beginn der Betreuung aufgeben, einen Betreuungsplan zu erstellen (§ 1901 Abs. 4 Satz 2 und 3 BGB). In der Praxis wird Betreuungsplanung von den Gerichten bisher kaum angefordert.

Der Betreuer soll innerhalb seines Aufgabenkreises dazu beitragen, Möglichkeiten zu nutzen, die Krankheit oder Behinderung des Betreuten zu beseitigen, zu bessern, ihre Verschlimmerung zu verhüten oder ihre Folgen zu mindern. Der Betreuer hat sich bei seinem Handeln an dem Wohl des Betreuten zu orientieren und dessen Wünsche und Vorstellungen zu berücksichtigen. Im Betreuungsplan sind die Ziele der Betreuung und die zu ihrer Erreichung zu ergreifenden Maßnahmen darzustellen und zu dokumentieren.¹¹

Aufgabe der Behörde ist es, auf Wunsch den Betreuer bei der Erstellung des Betreuungsplanes zu unterstützen (§ 4 BtBG). Die Behörde wird auf Wunsch nicht nur den Berufsbetreuer, sondern auch den ehrenamtlichen Betreuer bei der Betreuungsplanung unterstützen.

Der Betroffene sollte in den Prozess der Betreuungsplanung einbezogen werden. Die Einbeziehung des Betroffenen ergibt sich schon daraus, dass bei der Betreuung weitestgehend die Wünsche des Betroffenen zu beachten sind. Auch Ergebnisse z.B. aus Hilfeplan-Konferenzen können in die Betreuungsplanung einfließen. Liegen ausreichend Informationen vor, können die Ziele definiert, der Hilfebedarf ermittelt und abgestimmt und schließlich ein Betreuungsplan erstellt werden. Der Betreuungsplan sollte einen bestimmten Zeitraum umfassen, fortgeschrieben und evaluiert werden.¹²

Die Sachverhaltsaufklärung der Betreuungsbehörde kann die Grundlage für eine Betreuungsplanung des Betreuers sein.¹³

5. Berichterstattung an das Betreuungsgericht

5.1 Grundsätze zur Informationserhebung und zu den Inhalten der Berichterstattung¹⁴

Die Berichterstattung der Betreuungsbehörde im gerichtlichen Betreuungsverfahren muss

- **nachvollziehbar** und hinsichtlich ihrer Schlussfolgerungen **überzeugend** sein,
- **vollständig** sein,
- dem **Unterstützungsbedarf** des Gerichts entsprechen, aber auch dem Einzelfall gerecht werden,
- **fachlich verlässlich** sein,
- aus sich heraus **verständlich** sein,
- **Fakten** und deren Bewertung unterscheidbar machen,
- **reflektiert** sein,
- in ihrer Ausdrucksweise **wertschätzend** gegenüber den Personen sein.

¹¹ BT-Drs. 15/2494, Seite 19.

¹² Kania, Langholf, Schmidt – Bearbeiter, § 4 BtBG Rz. 25, in Jurgeleit (Hrsg.): Betreuungsrecht, Baden-Baden 2006.

¹³ Zur Betreuungsplanung z.B.: „Handlungsempfehlung zur Betreuungsplanung“ der LAG für Betreuungsangelegenheiten des Freistaates Sachsen vom 20.05.2005.

Deusing- Bearbeiter, § 1901 BGB Rz. 91 ff. in Jurgeleit (Hrsg.): Betreuungsrecht, Baden-Baden 2006.

Frösche, T.: Der Betreuungsplan nach § 1901 Abs. 4 Satz 2 und 3 Bürgerliches Gesetzbuch, BtPrax 2/2006.

¹⁴ Weitestgehend übernommen aus: Freie und Hansestadt Hamburg, Fachamt für Hilfen nach dem Betreuungsgesetz: Leitlinien zur Unterstützung der Vormundschaftsgerichte durch die Hamburger Betreuungsstellen, 2007. Die Leitlinien wurden zusammengestellt und ergänzt unter Verwendung von: W. Crefeld, H.-J. Schimke: Die Beratung des Gerichts in Betreuungssachen 1996.

Zu den einzelnen Punkten:

- **Die Berichterstattung muss nachvollziehbar und hinsichtlich ihrer Schlussfolgerungen überzeugend sein.**

Das Gericht, das die Verantwortung für die rechtliche Entscheidung trägt, muss die Ausführungen der Berichterstattung kritisch aufnehmen, auf ihre Schlüssigkeit prüfen und zu seinen eigenen Erfahrungen in Beziehung setzen.

Komplizierte Sachverhalte oder Zusammenhänge müssen verständlich gemacht werden. Fachausdrücke sollten ggf. erläutert werden, da auch Betroffene oder andere Verfahrensbeteiligte den Bericht lesen.

- **Die Berichterstattung muss im Hinblick auf das Ergebnis vollständig sein.**

Sachverhalte, die für das Ergebnis der Berichterstattung bedeutsam sind, müssen abgeklärt sein. Alle für die gerichtliche Entscheidung wichtigen und maßgeblichen Feststellungen sind aufzunehmen.

Umfang der Informationsermittlung und Verfahrensweisen sind an der Sorgfaltspflicht des Berichterstatters zu orientieren.

- **Die Berichterstattung hat dem Unterstützungsbedarf des Gerichts zu entsprechen, aber auch dem Einzelfall gerecht zu werden.**

Die Berichterstattung soll sich hinsichtlich Umfang, Inhalt und Darstellungsweise an den Unterstützungsbedürfnissen des Auftrag gebenden Gerichts ausrichten. Nach Maßgabe der vom Gericht gestellten Fragen, soll die Ermittlung auf das für die gerichtliche Entscheidung Wesentliche fokussiert sein, aber auch dem Einzelfall gerecht werden.

- **Die Berichterstattung muss fachlich verlässlich sein.**

Die Berichterstattung erfolgt aus der besonderen Erfahrung und fachlichen Kompetenz des Berichterstatters, wichtige Sachverhalte wahrzunehmen und Zusammenhänge zu interpretieren. Das Gericht muss sich darauf verlassen können, dass der Berichterstatter die notwendigen Standards seines Faches beherrscht und anwendet.

- **Die Berichterstattung muss aus sich heraus verständlich sein.**

Für die Verfahrensbeteiligten muss der Bericht aus sich heraus kritisch lesbar sein. Bei Verweisungen sind die Quellen anzugeben.

- **Die Berichterstattung muss Fakten und deren Bewertung unterscheidbar machen.**

Die Darstellung, was gesehen und gehört wurde, und mögliche Folgerungen daraus müssen getrennt werden.

- **Die Berichterstattung muss reflektiert sein.**

Der Berichterstatter muss seine (emotionalen) Reaktionen reflektieren und sich mit ihnen auseinandersetzen können, um die ihm vom Gericht gestellte Aufgabe mit der notwendigen Nüchternheit wahrnehmen zu können.

- **Die Berichterstattung muss in ihrer Ausdrucksweise wertschätzend gegenüber den Personen sein.**

Die Ehre und die Privatsphäre der Personen, über die berichtet wird, dürfen nicht verletzt werden.

5.2 Vorschlag für ein Berichtsschema

Das Berichtsschema soll lediglich ein Leitfaden sein. Ob die Betreuungsbehörde ein Formblatt verwendet oder in einem frei gestalteten Bericht dem Betreuungsgericht berichtet, ist nicht entscheidend. Entscheidend ist eine differenzierte und nachvollziehbare Beurteilung, die den gegebenen bzw. nicht gegebenen Handlungsbedarf darstellt.

In der Regel wird die Betreuungsbehörde anlässlich eines Hausbesuches mit dem Betroffenen ein persönliches Gespräch in seiner vertrauten Umgebung führen. Eine Berichterstattung nach Aktenlage wird die Ausnahme sein und ist im Einzelfall zu begründen.

5.3 Leitfaden¹⁵

1. Anlass der Sachverhaltsaufklärung

Benennung des Auftrages des Gerichts, Aktenzeichen des Gerichts.

2. Angaben zur betroffenen Person

Personalien des Betroffenen (Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, derzeitiger Aufenthaltsort, Telefonnummer, ggf. Ansprechpartner und Telefonnummer der Einrichtung).

3. Angaben der Quellen

Persönliches Gespräch mit dem Betroffenen, Datum und Ort (Hausbesuch, Besuch in der Klinik, Besuch im Heim),
Persönliche Gespräche mit weiteren Personen, Datum des Gesprächs,
Telefonate, Telefonnummern,
Eingesehene Aktenunterlagen usw.

4. Zur sozialen Situation des Betroffenen

Biographie, Ausbildung, beruflicher Werdegang,
Wohn- und Lebensverhältnisse,
Familiäre Situation, nächste Angehörige, Kontaktpersonen.

5. Zur finanziellen Situation des Betroffenen

Einkommen, Unterhalt, Rente,
Vermögen, Immobilien, Grundstücke,
Laufende und sonstige finanzielle Verpflichtungen (Miete, Nebenkosten, Ratenverpflichtungen etc.).

6. Zur Gesundheitssituation des Betroffenen

Wie ist der gesundheitliche Gesamteindruck?
Liegt ein Gutachten einer Pflegekasse vor? Benennung der Pflegestufe.
Hausarzt / Facharzt des Betroffenen (Name, Adresse, Telefonnummer),
Bisherige Behandlung (soweit bekannt).
Wird der Betroffene den Hausarzt oder untersuchenden Arzt von der ärztlichen Schweigepflicht befreien?

7. Sichtweise des Betroffenen

Wie schildert der Betroffene seine Situation im Hinblick auf

- Problemlagen und Lösungsmöglichkeiten
- eigene oder im Umfeld vorhandene und nutzbare Ressourcen
- die Unterstützungsmöglichkeit durch einen Betreuer?

¹⁵ Erstellt nach dem Merkblatt zur Sachverhaltsermittlung und dem Muster eines Sozialberichts der Betreuungsbehörde Bremen, Freie Hansestadt Bremen, Amt für Soziale Dienste.

8. Zur praktischen Lebensbewältigung des Betroffenen

Welche Einschränkungen ergeben sich bei der Wahrnehmung eigener Angelegenheiten?

Über welche Hilfen (einschließlich ambulanter Dienste oder Institutionen) verfügt der Betroffene?

Aus welchen Gründen genügen die bisherigen Hilfen ggf. nicht mehr?

Welche Hilfen außerhalb der Betreuerbestellung könnten die vorhandenen Einschränkungen ausgleichen?

Sind Verfügungen des Betroffenen bekannt (Vorsorgevollmacht, sonstige Vollmachten)?

Ist ggf. der Aufbewahrungsort und Name und Adresse des Bevollmächtigten bekannt?

Liegt eine Betreuungsverfügung vor? Wo ist diese ggf. hinterlegt?

Weitere Hinweise (z. B. zu bereits eingeleiteten Hilfsmaßnahmen).

9. Bewertung und Prognose der Erforderlichkeit der Betreuung

Benennung des Unterstützungsbedarfs, der nicht durch die vorgenannten Hilfen ausgeglichen werden kann, orientiert an möglichen Aufgabenkreisen.

Welche Regelungsbereiche werden aufgrund der genannten Unterstützungsbedarfe vorgeschlagen (möglichst genaue und einzeln bezeichnete Angelegenheiten aus dem Bereich der Personensorge oder / und der Vermögenssorge)?

Eilmaßnahmen: Welche Regelungsbedarfe bestehen vorrangig, was ist vom Betreuer umgehend zu veranlassen (wie z.B. freiheitsentziehende Maßnahmen, stationäre Unterbringung in einer Klinik, Sicherung des Vermögens usw.)?

10. Zusammenfassende Beurteilung

Beantwortung der Frage/n des Gerichts

Keine weitere Argumentation, sondern Quintessenz: Abwägung der Erkenntnisse aus Bewertung und Prognose im Hinblick auf die Problemstellung / Fragestellung.

11. Entscheidungsvorschlag

Konkreter Handlungsvorschlag, entwickelt aus der zusammenfassenden Beurteilung.

Bei Empfehlung einer Betreuerbestellung: Aussagen

- zur Haltung des Betroffenen sowie zum freien Willen (s.o.)
- zur Erforderlichkeit der Betreuung
- zum Aufgabenkreis der Betreuung
- zur Dringlichkeit
- zur Dauer der Betreuerbestellung (in geeigneten Fällen).

Bei Empfehlung , keine Betreuerbestellung:

Darstellung der Gründe, warum andere Hilfen ausreichen (ggf. Hinweis auf Hilfevermittlung) bzw. kein rechtlicher Vertretungsbedarf besteht.

12. Ggf.: Angaben zum vorgeschlagenen Betreuer

Möchte der Betroffene, dass eine bestimmte Person zum Betreuer bestellt wird? In welchem Verwandtschafts- oder sonstigem Verhältnis steht sie zu dem Betroffenen? Liegt ggf. eine Einverständniserklärung des Vorgeschlagenen vor?

Kann der Vorschlag vom Unterzeichnenden unterstützt werden? Warum erscheint diese Person als geeignet?

Bei Vorschlag eines anderen Betreuers:

Kann die Betreuung ehrenamtlich geführt werden? Falls ja: Steht ein Familienangehöriger oder ein anderer ehrenamtlicher Betreuer zur Verfügung?

Wird ein beruflich tätiger Betreuer vorgeschlagen, begründen, warum berufliche Kompetenzen erforderlich sind. Warum erscheint die Betreuung nicht für das Ehrenamt geeignet?

Warum erscheint der Vorgeschlagene in diesem Fall als Betreuer geeignet?

Bei Berufsbetreuern (soweit dies zur Eignungsbeurteilung durch das Gericht relevant ist):

- wie lange bekannt,
- berufliche Ausbildung, Erfahrungen,
- Erfahrungen als Betreuer, besondere Kenntnisse,
- Anzahl der geführten Betreuungen.

Personalien des Betreuers

Name, Vorname

Betreuerstatus: Ehrenamt, Berufsbetreuung, Vereinsbetreuer,
Beruf / Ausbildung

Anschrift

Tel. / Fax / Mobil / E-Mail,

Mitteilung des Umfangs beruflicher Betreuungen (Anzahl Betreuer in Wohnung und Heim),

Einverständnis (ggf. des Vereins) zur Übernahme der Betreuung,
Ggf. Hinweis auf Vertretungsbetreuer.

13. Hinweise für das gerichtliche Verfahren

Wo befindet sich der Betroffene zur Zeit?

Sind Änderungen des Aufenthalts möglich?

Wer kann darüber Auskunft geben (Name, Anschrift, Telefonnummer)?

Welche Umstände müssen bei der Anhörung berücksichtigt werden (z. B. Nichtöffnen der Wohnungstür, Sehbehinderung, Schwerhörigkeit, Geh- und Transportschwierigkeiten, etc.)?

Durch welche Person kann ein Anhörungs- oder Untersuchungstermin vermittelt werden (Name, Anschrift, Telefon)?

Besteht eine besondere Eilbedürftigkeit? Aus welchem Grund besteht diese?

14. Weitere Hinweise

Wann sollte der nächste Überprüfungszeitpunkt sein?

Ist die Betreuung für eine Betreuungsplanung geeignet?

Sonstiges.